

Nordring 8  
3013 Bern  
Telefon +41 31 633 45 50  
www.justice.be.ch  
justizverwaltungsleitung@justice.be.ch

Unser Zeichen: JL 25 25

## Gesamtperspektive bezüglich Stellenbegehren JUS 2026 (Umsetzung Planungserklärung 16.1 im Rahmen der Haushaltsdebatte 2024)



| Inhalt    |                                                                                                                    |          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Im Allgemeinen</b>                                                                                              | <b>1</b> |
| 1.1       | Stellenbegehren mit Auswirkung auf mehrere Justizbehörden                                                          | 2        |
| 1.1.1     | Strafbereich (teilweise)                                                                                           | 2        |
| 1.1.2     | Andere Bereiche                                                                                                    | 3        |
| 1.2       | Stellenbegehren ohne Auswirkung auf mehrere Justizbehörden (u.a. Zivilbereich)                                     | 3        |
| 1.3       | Grenzen der Koordination von Stellenanträgen als Ergebnis einer Gesamtperspektive (gilt v.a. für den Strafbereich) | 3        |
| <b>2.</b> | <b>Im Einzelnen (Gesamtperspektive Stellenbegehren JUS 2026)</b>                                                   | <b>3</b> |
| 2.1       | Strafbereich (Stellenbegehren StAw und ZSG)                                                                        | 3        |
| 2.2       | Zivilgerichtsbarkeit (Stellenbegehren ZSG)                                                                         | 5        |
| 2.3       | Weiteres                                                                                                           | 6        |
| 2.4       | Justitia 4.0 (Stellenbegehren SSR, ZSG, VGB, StAw)                                                                 | 6        |
| <b>3.</b> | <b>Gesamtperspektive Stellenbegehren 2027 ff.</b>                                                                  | <b>6</b> |

### 1. Im Allgemeinen

Der Grosse Rat hat im Zuge der Beratung des BU 2025 / AFP 2026-2028 folgende [Planungserklärung 16.1. angenommen](#): «Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.» Diese Planungserklärung steht im Einklang mit den gesetzlichen Aufgaben der Justizverwaltungsleitung (u.a. Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und k [GSOG](#)).

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wo und wie die Planungserklärung generell umgesetzt werden kann (Ziffern 1.1 bis 1.3) und konkret anlässlich der Stellenbegehren 2026 umgesetzt wird (Ziffer 2). Es gilt bereits hier in Bezug auf die Stellenbegehren 2026 festzuhalten, dass von der Planungserklärung die Zivilgerichtsbarkeit (als Teil der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit [ZSG]) und die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit nur am Rande betroffen sind im Zusammenhang mit Justitia 4.0 (Ziffer 1.1.2 sowie 1.2).

## **1.1 Stellenbegehren mit Auswirkung auf mehrere Justizbehörden**

### **1.1.1 Strafbereich (teilweise)**

Die Planungserklärung beschlägt in der JUS hauptsächlich den Strafbereich (chaîne pénale). Ein Strafverfahren beginnt bei der Polizei und wird durch die Staatsanwaltschaft geführt. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl (Massengeschäft, ca. 90% der Fälle) oder führt eine Strafuntersuchung. Während der Untersuchung können gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht geführt werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt schliesslich Anklage beim erstinstanzlichen Strafgericht. Das Urteil des erstinstanzlichen Strafgerichts kann beim Obergericht angefochten werden, wobei die Anklage durch die Generalstaatsanwaltschaft vertreten wird. Die Urteile und Beschlüsse des Obergerichts können vor Bundesgericht angefochten werden. Zu erwähnen sind ferner die interkantonalen Zuständigkeitsverfahren sowie die Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, so namentlich der Bundesanwaltschaft.

Die Frage, ob die bestehende Dotation genügt, wird v.a. durch folgende Faktoren beeinflusst, welche nicht der Steuerung durch die kantonalen Justizbehörden unterliegen: Erstens die Entwicklung der Delinquenz, so namentlich der Anzahl Straftaten, neue Delinquenzformen oder die Steigerung der Intensität. Zweitens Änderungen der Strafgesetzgebung (z.B. neuer Tatbestand oder neue Rechtsfolge im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen mit Strafbestimmungen), der Strafprozessordnung (z.B. neue Verfahrensvorschriften) und der Rechtsprechung. Drittens kommt das Verhalten der Verfahrensbeteiligten im Verfahren hinzu. Bei der Jugendanwaltschaft kommen viertens die Entwicklungen im Vollzug hinzu.

Die Aussage- und Steuerungskraft einer Gesamtperspektive hängt davon ab, wie stark sich ein Stellenbegehren der StAw oder ZSG auf den anderen Teil auswirkt und wie gut sich das Stellenbegehren bzw. die Auswirkungen bei Annahme gestützt auf Zahlen begründen lassen:

Eine Gesamtperspektive kann Entwicklungen abbilden, welche zu Stellenbegehren der StAw führen, deren Annahme Auswirkungen auf die Strafgerichtsbarkeit als Teil der ZSG hat und dort zu Stellenbegehren führen. Dies betrifft insbesondere die Strafuntersuchungen der regionalen Staatsanwaltschaften bzw. die Strafverfahren vor dem Regionalgericht als erstinstanzliches Gericht. In der Regel handelt es sich um mehrjährige Entwicklungen. Die jeweiligen Stellenbegehren und die Gesamtperspektive lassen sich anhand von Statistiken plausibel darlegen.

Andere Stellenbegehren der StAw oder der ZSG haben weniger ausgeprägte gegenseitige Abhängigkeiten: Berufungs- und Beschwerdeverfahren (Obergericht / Generalstaatsanwaltschaft), Jugendstrafsachen (Jugend-anwaltschaft / Jugendgericht), an ein Gericht überwiesene Strafbefehle (regionale Staatsanwaltschaft / Regionalgericht), Wirtschaftsstraffälle (Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte / Wirtschaftsstrafgericht) und durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben bei einem Regionalgericht angeklagte Verfahren.

### 1.1.2 Andere Bereiche

Nebst dem Strafbereich ist eine Gesamtperspektive im Sinne der Planungserklärung namentlich in den Bereichen Führung, Ressourcen, Projekte oder digitale Transformation möglich.

### 1.2 Stellenbegehren ohne Auswirkung auf mehrere Justizbehörden (u.a. Zivilbereich)

In zahlreichen weiteren Bereichen, allen voran in der Zivilgerichtsbarkeit, wo rund 80% des Fallvolumens der ZSG anfallen, bestehen weder JUS-interne Abhängigkeiten noch eine vergleichbare Betroffenheit mehrerer Produktgruppen. Bei solchen Stellenbegehren ist keine Gesamtperspektive möglich.

### 1.3 Grenzen der Koordination von Stellenanträgen als Ergebnis einer Gesamt-perspektive (gilt v.a. für den Strafbereich)

Gestützt auf die Geschäftszahlen der StAw kann nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich Geschäftszahlen in der Strafgerichtsbarkeit entwickeln werden. Jedoch müssen die StAw und die ZSG prognostisch Stellen beantragen. Die Geschäftszahlen der StAw und der ZSG dienen somit einerseits der Begründung des eigenen Begehrens und andererseits der Plausibilisierung der Gesamtperspektive, jedoch nicht der Berechnung gemeinsamer Stellenbegehren.

Der Stellenbedarf der StAw und der ZSG müssen je selbständig begründbar sein. Sowohl die StAw als auch die ZSG müssen beide je mit einer genügenden Dotation ausgestattet sein. Nur dies stellt sicher, dass die StAw und die ZSG ihre eigenen gesetzlichen Aufträge erfüllen können. Vereinfacht gesagt muss die StAw die Strafuntersuchungen auch ohne eine anschliessende Beurteilung durch ein Gericht führen, genau wie die Polizei unabhängig von einer personellen Aufstockung der Staatsanwaltschaft mehr Personal benötigt.

Neue Stellenbegehren sowie die vorgängig getroffenen Massnahmen und allfällige Etappierungen von Stellenbegehren der StAw und der ZSG können unterschiedlich ausfallen und trotzdem Ausdruck einer verantwortungsbewussten Planungsarbeit im Sinne der Gesamtperspektive sein.

## 2. Im Einzelnen (Gesamtperspektive Stellenbegehren JUS 2026)

### 2.1 Strafbereich (Stellenbegehren StAw und ZSG)

Die Justizbehörden sind schweizweit unter Druck oder überlastet, was auch den Medien entnommen werden kann. Betroffen hiervon sind sowohl die Zivil- wie auch die Strafgerichtsbarkeit. In der Öffentlichkeit wahrgenommen wird insbesondere der Strafbereich. Die [KKJPD](#) lässt die Überlastung der kantonalen Strafbehörden untersuchen. Die StAw und die ZSG sind seit Jahren stark belastet. Die Fallbelastung entspricht nicht mehr der aktuellen Dotation. Mit dieser kann dem Beschleunigungsgebot angesichts der Komplexität der Fälle sowie der steigenden Fallzahlen nicht mehr Rechnung getragen werden. Die Verfahren dauern zu lange und der verfassungsmässige Auftrag kann kaum mehr erfüllt werden. Die Mitarbeitenden sind übermässig belastet. Die StAw und die ZSG (Straf- und Zivilbereich) benötigen daher zur Auftragserfüllung im Kerngeschäft zusätzliche Stellen.

Die StAw und ZSG (im Strafbereich) haben ihre Stellenbegehren 2026 sowie die Planungsüberlegungen für die Jahre 2027-2029 im Sinne der Planungserklärung inhaltlich und zeitlich

aufeinander abgestimmt. Insbesondere ist der ZSG das Stellenbegehren der StAw inkl. dessen Begründung bekannt und die ZSG hat dies bei der Formulierung ihrer eigenen Stellenbegehren und bei der eigenen Planung mitberücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle enthält nach Themen gruppiert die Stellenbegehren 2026 der StAw und der ZSG im Strafbereich:

| Thema                                                                                                                                                                               | StAw                                                                                                                                                                                                                                     | ZSG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zahlenmaterial                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehraufwand zufolge Gesetzesanpassungen (Revision StPO und EG ZSJ per 01.01.2024; Revision DNA-Profil Gesetz per 1.8.2023)                                                          | <p>Revision StPO: Umwandlung befristeter Stellen</p> <p>Revision DNA-Profil-Gesetz: Keine Stellenbegehren (befristete Anstellung z.L. Reserve)</p>                                                                                       | Die Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen von den regionalen Zwangsmassnahmengerichten (ZMG) zum kantonalen ZMG führt zu deutlich mehr Fällen beim KZMG. Die aufgrund von Gesetzesanpassungen eingesetzten befristeten Stellen sind zur Aufgabenerfüllung notwendig und in unbefristete umzuwandeln. Im Weiteren ist zur gesetzlich vorgeschriebenen Bereinigung altrechtlich erfasster DNA-Profile eine auf ein Jahr befristete Stelle notwendig.                                                                   | <p>StAw: (vgl. Begründung befristete Stellen 2024/2025)</p> <p>ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026</p>                                                               |
| <p>Anpassung der Dotation an die Auftragslage:</p> <p>Die Belastung der regionalen Staatsanwaltschaften (Untersuchungsbereich) und der Regionalgerichte ist nachhaltig zu hoch.</p> | <p>Stellenaufbau über drei Jahre:</p> <p>Stellenbegehren 2026 (Etappe 2): 2 FTE StA zzgl. Anxpersonal</p> <p>Insgesamt (2025-2027): 6 FTE StA, zu verteilen auf 4 regionale Staatsanwaltschaften (z.B. 3 BM, 2 BJS, je 0.5 EO und O)</p> | <p>Die bereits existierende chronische Überlastung der Strafgerichte wird durch den Ausbau der StAw verschärft. Für die aktuelle Gewährleistung der Verfahrensgrundrechte sind für die Regionalgerichte insgesamt vier Richterpakete (GP, GS, SB) notwendig. Auch am Obergericht ist zur zeitgerechten Erledigung der Fälle ein entsprechendes Richterpaket unumgänglich.</p> <p>Stellenbegehren: Gesamthaft rund 6 Richterpakete auf beiden Instanzen, davon rund die Hälfte im Strafbereich. Dabei sollen u.a.</p> | <p>StAw: Eingänge, Altersstruktur, Anklagen (vgl. Begründung Stellenbegehren 2025, ferner Geschäftszahlen 2024 im TB)</p> <p>ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026</p> |

|                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                               | bereits bestehende befristete ao. Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                    |
| Anpassung Dotation an die Auftragslage:<br><br>Die Belastung der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts ist nachhaltig zu hoch. | Stellenaufbau über drei Jahre:<br><br>Stellenbegehren 2026 (Etappe 2): 1 FTE JA zzgl. Annexpersonal<br><br>Insgesamt (2025-2027): 3 FTE JA, zu verteilen auf 4 regionale Jugendanwaltschaften | Bereits aufgrund aktueller Entwicklungen ist eine deutliche und nachhaltige Zunahme der Belastung am Jugendgericht feststellbar. Diesem Umstand musste bereits durch befristete ao. Stellen begegnet werden.<br><br>Die Aufstockung der Ressourcen bei der Jugendstaatsanwaltschaft akzentuiert die aktuelle Situation.<br>Stellenbegehren: 0.5 Richterpaket | Zahlen:<br>StAw: Eingänge, Altersstruktur, Anlagen, Anzahl Delikte/Verfahren (vgl. Begründung Stellenbegehren 2025, ferner Geschäftszahlen 2024 im TB)<br><br>ZSG: Begründung Stellenbegehren 2026 |
| Zu hohe Belastung Jugendanwaltschaft (Vollzug)                                                                                     | Stellenaufbau über drei Jahre (Stellenbegehren 2026: Etappe 2, umfassend 1.2 FTE SozArbeit)                                                                                                   | Keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                    |
| Assistenzstaatsanwält/in StAw Besondere Aufgaben                                                                                   | 2026: 1 FTE; unterstützender Einsatz in Grossverfahren                                                                                                                                        | Die Auswirkungen sind kaum messbar, weshalb keine spezifischen Stellenanträge unter diesem Titel gestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                            | -                                                                                                                                                                                                  |
| Kanzlei StAw BM und BJS                                                                                                            | Geringfügige Verstärkung                                                                                                                                                                      | Keine Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | -                                                                                                                                                                                                  |
| Kompensation Führungsanteil StAw                                                                                                   | Geringfügige Verstärkung zur Kompensation des Führungsanteils                                                                                                                                 | Auswirkung weder gross noch messbar, deshalb keine spezifischen Stellenanträge unter diesem Titel                                                                                                                                                                                                                                                            | -                                                                                                                                                                                                  |
| Zu hohe Belastung StAw Gerichtsstandswesen                                                                                         | Befristete Verstärkung v.a. aufgrund Intensivtäter Maghreb                                                                                                                                    | Keine Auswirkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | -                                                                                                                                                                                                  |

## 2.2 Zivilgerichtsbarkeit (Stellenbegehren ZSG)

Wie bereits unter Ziff. 1.2 ausgeführt wurde, besteht im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit keine Abhängigkeit zu den anderen Produktgruppen. Eine Gesamtperspektive im Sinne der Planungs-erklärung ist somit nicht möglich.

Für die Stellenbegehren im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit wird daher auf die entsprechende Begründung der konkret beantragten Stellen sowie in Bezug auf Massnahmen innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf deren Tätigkeitsbericht verwiesen.

### 2.3 Weiteres

Die Aussenstelle des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde sowie der Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland werden per 1. Januar 2026 von Moutier nach Biel verlegt, bis sie dereinst ihre künftigen definitiven Räumlichkeiten in Tavannes beziehen werden können. Für den Unterhalt und Pflege ihrer Räumlichkeiten in Moutier konnten die Justizbehörden aus Synergiegründen bisher die Dienstleistungen der Kantonspolizei in Anspruch nehmen. Künftig werden sie selbst für diese Aufgaben verantwortlich sein, weshalb die Behörden der ZSG und der StAw der Aussenstelle entsprechende gemeinsame Ressourcen benötigen. Diese wurden im Stellenbegehren der ZSG erfasst.

### 2.4 Justitia 4.0 (Stellenbegehren SSR, ZSG, VGB, StAw)

Die Bundesversammlung hat am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verabschiedet. Es schafft damit die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr und die Akteneinsicht sowie die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche das Projekt Justitia 4.0 ablösen und die Weiterentwicklung der Plattform justitia.swiss sowie deren Betrieb verantworten wird.

Die Umstellung von der Papierakte auf die digitale Akte wird den Arbeitsalltag in den Justizbehörden verändern. Für die erfolgreiche digitale Transformation sind vielfältige und komplexe Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen nötig, denn die Einführung von digitalen Applikationen und Systemen bringt auch immer eine Veränderung auf organisatorischer Ebene mit sich.

In den nächsten Monaten und Jahren müssen im Rahmen eines Projekts zahlreiche gewichtige Aufgaben erledigt werden, damit die Justizbehörden das digitale Primat rechtzeitig umsetzen können. Neben den technischen Arbeiten (Einführung der Justizaktenapplikation, Anbindung der Plattform justitia.swiss, Anbindung der Fachapplikationen, Ausstattung der Gerichtssäle, Ausrüstung der persönlichen Arbeitsplätze, Implementierung des ersetzenden Scannings) müssen neue Arbeitsabläufe und Rollen definiert werden, und die Mitarbeitenden müssen während der Projektdauer einbezogen und informiert werden, und rechtzeitig vor der Umsetzung instruiert und ausgebildet. Die nötige Qualität dieser Arbeiten kann nur durch einen starken Einbezug des Kerngeschäfts erreicht werden, wozu Personalressourcen freigestellt werden müssen. Bisher waren über die ganze Justiz (Stabsstelle für Ressourcen, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) hinweg 9.4 befristete Stellen vorgesehen. Die Arbeiten werden in den nächsten Monaten schrittweise intensiviert. Ab nächstem Jahr sind auch Pilotierungen zu erwarten (Plattform justitia.swiss, Justizaktenapplikation). Mit dem eventuell schon per Mitte oder Ende 2026 in Kraft tretenden BEKJ werden zudem Anwältinnen und Anwälte Eingaben bereits über die Plattform machen dürfen, was bei den Justizbehörden entsprechende Vorbereitungsarbeiten auslöst. Die Justizverwaltungsleitung erachtet es daher als notwendig, die Personalressourcen über die ganze Justiz hinweg um total 4.2 befristete Stellen zu erhöhen (SSR: 1.8; ZSG: 1.0; VG: 0.5; StAw: 0.9).

### 3. Gesamtperspektive Stellenbegehren 2027 ff.

Per 2027 wird die StAw ihre in Aussicht gestellte dritte Etappe der Stellenbegehren gemäss der bekannten Planung einreichen. Auf die ZSG werden diese Stellenbegehren der StAw gemäss heutigem Kenntnisstand keinen weiteren Einfluss haben.

Im Zusammenhang mit der digitalen Transformation (Einführung Justitia 4.0, etc.) ist nicht ausgeschlossen, dass die aktuellen Dotationen dereinst bereinigt werden müssen. Bis die entsprechenden Innovationen hinsichtlich Effizienz- und Qualitätssteigerung Wirkung zeigen werden, ist noch von einem zusätzlichen Initialaufwand auszugehen. Dieser wird teilweise durch die in Ziff. 2.4 aufgeführten Stellen abgedeckt. Ob dies ausreicht, wird sich noch weisen müssen.

Die Produktgruppen der JUS werden den Entwicklungen und dem Ressourcenbedarf zur Aufgabenerfüllung weiterhin hohe Aufmerksamkeit schenken und transparent über Stellenbegehren informieren, um die erforderliche Gesamtperspektive in der JUS (und darüber hinaus) zu erreichen. Auf Stufe der Justizverwaltungsleitung werden Stellenbegehren unter Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit der Betroffenen koordiniert und – soweit von der Sache her möglich – untereinander abgestimmt. Die Justizverwaltungsleitung und die Produktgruppen der JUS erachten dies auch ohne Vorliegen einer Planungserklärung als eine wichtige Aufgabe.

Bern, 6. Mai 2025